

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2010

Nr. 2010/1071

Dornach: Gestaltungsplan „Brunnweg“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

1. Feststellungen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach (nachfolgend: Gemeinderat) unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Brunnweg“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Am 24. August 2009 beschloss der Gemeinderat die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes „Brunnweg“ mit Sonderbauvorschriften. Innerhalb der Auflagefrist vom 03. September 2009 bis 02. Oktober 2009 gingen mehrere Einsprachen ein, in denen im Wesentlichen vorgebracht wurde, der Gestaltungsplan würde die zulässigen Grenzabstände nicht berücksichtigen, das geplante Projekt harmoniere nicht mit den umliegenden erhaltenswerten und geschützten Gebäuden und die verkehrstechnische Erschliessung für ein solches Projekt sei ungenügend.

Der Gemeinderat behandelte die Einsprachen in seiner Sitzung am 15. Januar 2010, wies diese ab, beschloss den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und beantragte dem Regierungsrat des Kantons Solothurn die Genehmigung.

Gegen diesen Beschluss erhoben fünf der Parteien, die Einsprache geführt hatten, nachfolgend fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat. Es sind dies:

- Margrit Grieder (Beschwerdeführerin 1, Beschwerde vom 21. Januar 2010)
- Monica und Philip Nelson (Beschwerdeführer 2, Beschwerde vom 22. Januar 2010)
- Christine Dettli (Beschwerdeführerin 3, Beschwerde vom 22. Januar 2010)
- Lisbeth Schenk-Gasser (Beschwerdeführerin 4, Beschwerde vom 25. Januar 2010)
- Liseli Gasser-Wittwer (Beschwerdeführerin 5, Beschwerde vom 25. Januar 2010).

Sie beantragen sinngemäss, es sei der Gestaltungsplan in der aufgelegten Form nicht zu genehmigen.

Mit Eingabe vom 09. März 2010 liess sich die Vorinstanz zur Sache vernehmen, reichte die Akten ein und beantragte die Genehmigung des Gestaltungsplanes und die Abweisung der Beschwerden.

Am 14. April 2010 führte eine Vertretung des instruierenden Bau- und Justizdepartements (BJD) vor Ort einen Augenschein durch. Anwesend bzw. vertreten waren die Beschwerdeführer, der Grundeigentümer (Beschwerdegegner) und dessen Architekt sowie Vertreter des Gemeinderates.

Für die Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Rechtsschriften in den Akten verwiesen, soweit rechtserheblich wird in den nachfolgenden Erwägungen darauf eingegangen.

2.2 Rechtliches

Gemäss § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 03. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Dies gilt auch für die Gestaltungspläne, die wie die übrigen Nutzungspläne nach §§ 15 - 22 PBG in Kraft gesetzt werden (Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Der Gestaltungsplan nach solothurnischem Recht, Richtlinie zur Nutzungsplanung, 2004, S. 9). Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Mit anderen Worten: Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichts (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.3 Behandlung der Beschwerden

2.3.1 Formelles

Die Beschwerden richten sich gegen einen Beschluss des Einwohnergemeinderates Dornach vom 15. Januar 2010 über die Genehmigung eines Gestaltungsplanes und die damit verbundene Abweisung der Einsprachen der Beschwerdeführer. Der Regierungsrat ist nach § 17 PBG zur Behandlung der Beschwerden zuständig.

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG, BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführer sind Eigentümer von Liegenschaften, die unmittelbar an den Gestaltungsplanperimeter angrenzen und haben als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Ihre Legitimation im Sinne von § 12 Abs. 1 VRG ist gegeben. Auf die frist- und formgerecht erhobenen Beschwerden ist einzutreten.

2.3.2 Materielles

Gemäss § 44 Abs. 1 PBG bezwecken Gestaltungspläne eine architektonisch und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen; sie haben insbesondere vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Grundsätzlich legt der Zonenplan die Nutzungsordnung fest. Die Gestaltungspläne und die Sonderbauvorschriften können von der Grundnutzung abweichen (§ 45 Abs. 1 PBG).

Vorliegend geht es um den Gestaltungsplan „Brunnweg“ mit Sonderbauvorschriften in Dornach für die Grundstücke GB Dornach Nrn. 610 und 603 (nachfolgend: Gestaltungsplan). Diese liegen in der Kernzone K1, in der gemäss § 9 Abs. 4 des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Dornach (Zonenreglement) für Neubauten eine Gestaltungsplanpflicht besteht.

Die Beschwerdeführer rügen im Wesentlichen, der Gestaltungsplan missachte die bestehenden Grenzabstände, die verkehrstechnische Erschliessung sei ungenügend für ein Projekt dieser Grösse, es sei nicht mit dem Ortsbildschutz vereinbar und füge sich nicht in den historischen Dorfkern von Oberdornach ein. Der Gestaltungsplan muss im Folgenden insbesondere hinsichtlich dieser Vorbringen der Beschwerdeführer überprüft werden.

2.3.2.1 Einhaltung der Baulinien bzw. Grenzabstände

a. Parzellengrenze Ost

An der östlichen Parzellengrenze der Grundstücke Nrn. 610 und 603 befindet sich ein 1 m breiter Fussweg, an welchen östlich die Parzellen GB Dornach Nr. 601 und Nr. 2183 angrenzen. Westlich des Fussweges legt der Erschliessungsplan Nr. 18 der Gemeinde Dornach (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 450 vom 28. Februar 2000) eine Baulinie mit 2 m Abstand zum Fussweg fest.

Die Beschwerdeführerinnen 1, 4 und 5 machen geltend, der Gestaltungsplan unterschreite den zulässigen Grenzabstand östlich der Parzelle Nr. 610. Dieser Grenzabstand sei nicht entsprechend der besagten Baulinie, sondern gemäss Anhang II der Kantonalen Bauverordnung vom 03. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) zu ermitteln, woraus sich vorliegend ein Grenzabstand von mindestens 4.8 m zur Parzellengrenze von GB Nr. 610 ergebe.

Laut § 40 Abs. 1 PBG bezeichnen Baulinien den Mindestabstand der Bauten von öffentlichen Verkehrsanlagen, Gewässern, ober- und unterirdischen Leitungen, Wäldern und Hecken. Sie können auch genügende Gebäudeabstände sichern. Bei dem Fussweg zwischen den fraglichen Grundstücken handelt es sich um eine öffentliche Wegparzelle (GB Nr. 90288) im Sinne von § 40 Abs. 1 PBG.

Wenn eine Baulinie vorhanden ist, so ist diese nach § 40 Abs. 1 PBG für den zulässigen Abstand eines Bauwerks zur Erschliessungsanlage massgebend. Die Regelungen des Grenzabstandes nach Anhang II KBV finden nur subsidiär Anwendung, wenn der Erschliessungsplan keine Baulinie vorsieht. Dies gilt auch dann, wenn – wie vorliegend – eine Erschliessungsanlage eine Breite von nur 1 m aufweist. Der Gestaltungsplan berücksichtigt mit einem Abstand der beiden Mehrfamilienhäuser vom Fussweg von 3,8 m die massgebende Baulinie und ist somit in dieser Hinsicht rechtmässig. Aus dem Umstand, dass die ausgeschiedene Baulinie entlang der östlichen Grenze des Fusswegs 3 m beträgt und nicht 2 m wie im Westen, können die Beschwerdeführerinnen nichts zu ihren Gunsten ableiten. Massgebend ist, dass diese Baulinien im Rahmen der Ortsplanungsrevision, genehmigt mit

RRB Nr. 430 vom 28. Februar 2000, im dafür vorgesehenen Verfahren erlassen worden und in Rechtskraft erwachsen sind. Im Übrigen wäre der Baulinienabstand auch eingehalten, wenn entlang der Westgrenze des Fusswegs ebenfalls eine 3 m breite Baulinie gelten würde.

Zusätzlich bringt die Beschwerdeführerin 1 sinngemäss vor, die fragliche Baulinie sei mit einem Revers verbunden, wonach gewährleistet sein müsse, dass sämtliche Bauten an dieser Baulinie bei Bedarf zurückgebaut werden können. Dabei handelt es sich um ein Missverständnis seitens der Beschwerdeführerin. Der Revers bezieht sich auf Bauten (vorliegend der ausgebaute Sitzplatz auf Grundstück Nr. 602), welche über die Baulinie hinausragen. Die Baulinie selbst unterliegt keinem Revers, so dass Bauten, die bis an die Baulinie reichen, jedoch nicht darüber hinaus, in keinem Fall zurückgebaut werden müssen.

b. Parzellengrenze Nord

Die Beschwerdeführerinnen 1 und 4 haben in ihren Einsprachen ebenfalls eine Verletzung des Grenzabstandes im Norden geltend gemacht. Der Mindestabstand des Baubereichs zur Grenze des Gestaltungsplangebiets (Südgrenze von GB Nr. 602) beträgt hier 4 m. Das Grundstück GB Nr. 603 liegt innerhalb des Planperimeters, weshalb der Abstand zur südlichen Grenze dieses Grundstücks irrelevant ist.

Damit ist der nach § 22 KBV i.V.m. Anhang II KBV vorgesehene Grenzabstand von 4 m zur nördlichen Gestaltungsplanabgrenzung eingehalten. Der vom Gestaltungsplan vorgesehene Grenzabstand ist somit rechtmässig und nicht zu beanstanden.

2.3.2.2 Schutz des Ortsbildes

a. Erhaltung des historischen Dorfkerns

Die Beschwerdeführer 2 machen geltend, durch den Gestaltungsplan werde der historisch gewachsene Dorfkern von Oberdornach „nachhaltig und unwiederbringlich zerstört“ und es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Haus auf der Parzelle Nr. 610 nicht erhaltenswert sei, wenn fünf Häuser in der unmittelbaren Nachbarschaft schützenswerte Kulturgüter seien bzw. unter Heimatschutz stünden.

Wie der Nutzungsplan über die Ortsbildschutzzone der Einwohnergemeinde Dornach (genehmigt mit RRB Nr. 1747 vom 19. Mai 1992) aufzeigt, sind vier Häuser in unmittelbarer Nähe der Parzelle Nr. 610 als erhaltenswerte Gebäude sowie eines als geschütztes Gebäude eingestuft.

Das Gebäude auf der Parzelle Nr. 610 ist weder als erhaltenswert noch als geschützt eingetragen, auch wenn es im schützenswerten Ortsbild von Oberdornach liegt (Kernzone mit überlagerter Ortsbildschutzzone). Auch etliche weitere Gebäude in der unmittelbaren Umgebung haben nicht den Status von geschützten oder erhaltenswerten Objekten (siehe Parzellen Nrn. 602, 613, 614 und 2158). Das vorliegende Projekt mit zwei sorgfältig gestalteten Neubauten trägt dem Ortsbildschutz hinreichend Rechnung, indem es sich in den historischen Dorfkern einfügt. Die Bauwerke auf der Parzelle Nr. 610 können deshalb abgebrochen und an deren Stelle Neubauten errichtet werden.

b. Dimensionierung gemäss Gestaltungsplan

Die Beschwerdeführerin 3 rügt die „enormen“ Dimensionen des Gestaltungsplanes. Diese hätten die Bewohner der Umgebung „betroffen gemacht und schockiert“.

Die Parzelle Nr. 610 liegt in der Kernzone 1 (K1). In dieser Zone gelten folgende Massvorschriften (§ 9 Abs. 2 Zonenreglement):

- max. drei Vollgeschosse
- max. 60 % Überbauungsziffer
- max. 30 % Grünfläche
- Gebäudehöhe max. 10,5 m
- Firsthöhe max. 7,5 m (gemessen ab Oberkante Boden des obersten Vollgeschosses).

Neubauten unterliegen zudem einer Gestaltungsplanpflicht (Abs. 4). Falls es das öffentliche Interesse am Ortsbildschutz erfordert, können die maximal zulässige Vollgeschosshöhe, die Gebäudehöhe und die Firsthöhe zusätzlich beschränkt (wie im vorliegenden Fall) oder die Geschosshöhe auf max. 4 Vollgeschosse und die Gebäudehöhe um 2,5 m (auf 13 m) erhöht werden.

Gemäss Gestaltungsplan und § 8 der Sonderbauvorschriften beträgt die Höhe der geplanten Gebäude 7,5 m und ist somit deutlich niedriger, als es gemäss dem Zonenreglement zulässig wäre. Die Überbauungsziffer beträgt ca. 22.25 % und bleibt ebenfalls deutlich unter dem maximal zulässigen Wert. Auch sonst sind sämtliche geltenden Massvorschriften eingehalten.

Beim Augenschein hat sich zudem gezeigt, dass mehrere Gebäude in naher Umgebung der Parzelle Nr. 610 ähnliche Dimensionen wie die geplante Überbauung aufweisen und teilweise grösser in Erscheinung treten. Von einem überdimensionierten Projekt kann deshalb nicht gesprochen werden. Der Gestaltungsplan hält alle gesetzlichen Massvorschriften ein bzw. bleibt teilweise deutlich unter deren Maxima. Auch die Gestaltung der beiden Mehrfamilienhäuser mit Satteldach und nicht dominant wirkenden Dachlukarnen steht einer Einordnung in den historischen Ortskern von Oberdornach nicht entgegen.

Zusammengefasst vermag das im Gestaltungsplan vorgezeichnete Projekt den Anforderungen gemäss § 63 KBV und den entsprechenden kommunalen Vorschriften sowohl hinsichtlich typologischer Eingliederung in die bestehenden Strukturen wie auch bezüglich Volumen, Gestaltung und Formgebung zu genügen.

2.3.2.3 Verkehrstechnische Erschliessung

Die Beschwerdeführer 2 und 3 machen geltend, die verkehrstechnische Erschliessung des Brunwegs sei ungenügend. Die schmale Einfahrt am Brunweg sei gefährlich, sowohl für ein- und ausfahrende Autos, wie auch für Fussgänger, die von Norden her kommen. Die Situation werde noch gefährlicher, wenn künftig mehr Fahrzeuge diesen Engpass benutzen würden und es sei zudem fraglich, wie die Bauarbeiten stattfinden sollen, ohne ein Verkehrschaos auf der Hauptstrasse zu verursachen.

Wie bereits erwähnt (vgl. 2.3.2.) muss ein Gestaltungsplan auch die Erschliessung einer Baufläche aufzeigen. Gemäss Art. 19 RPG und § 28 PBG gilt Land als verkehrstechnisch erschlossen, wenn

die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht. Diese ist ihrem Zwecke gemäss als genügende Zugänglichkeit für die Fahrzeuge der öffentlichen Dienste (Kehrichtbeseitigung, Feuerwehr, Ambulanz u.ä.) und der Benutzer der Bauten und Anlagen zu verstehen. Zufahrten sollen verkehrssicher sein und haben sich nach den zonengerechten Baumöglichkeiten jener Fläche zu richten, die sie erschliessen sollen. Bei Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr, wie Mehrfamilienblöcken, Hochhäusern und Einkaufszentren, dürfen sich die Erschliessungsanforderungen auch auf die Abnahme des Mehrverkehrs auf den Anschlussstrassen beziehen. Für eine hinreichende Zufahrt ist nicht nur das Verbindungsstück vom Grundstück zur öffentlichen Strasse entscheidend, sondern auch die weiterführende öffentliche Strasse, sofern der Besucher diese zwingend als Zufahrt benützen muss (Hänni, Planungs-, Bau-, und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Aufl., Bern 2002, S. 254 ff.).

Gemäss dem Erschliessungsplan ist die Parzelle Nr. 610 über den Brunweg erschlossen, der als „Fussweg mit beschränktem Fahrverkehr“ eingestuft ist. Dies ist die einzige Möglichkeit, die Parzelle mit dem Auto zu erreichen.

Da der Brunweg bereits heute von den Anwohnern als Zufahrtsstrasse benutzt wird und er zur verkehrsmässigen Erschliessung der anstossenden Grundstücke bestimmt ist, steht fest, dass die Parzellen Nrn. 610 und 603 auf diese Weise verkehrstechnisch genügend erschlossen sind. Mit Verwirklichung des Projektes gemäss Gestaltungsplan werden zwar aller Voraussicht nach mehr Fahrzeuge den Brunweg als Zufahrt benutzen, dies kann aber in keinem Fall zum Schluss führen, dass das Gestaltungsplangebiet nicht genügend erschlossen sei, zumal die Anzahl der Benutzer nach wie vor überschaubar bleiben wird. Es sei auch darauf hingewiesen, dass 14 zusätzliche Parkgelegenheiten (12 unterirdische Einstellhallenplätze und 2 oberirdische Besucherparkplätze) nicht mit 14 regelmässig ein- und ausfahrenden Autos gleichzusetzen sind. Auch der Einwand, die Ein- und Ausfahrt aus dem Brunweg sei unübersichtlich, bedeutet lediglich, dass von den Verkehrsteilnehmern eine erhöhte Aufmerksamkeit gefordert wird und spricht nicht gegen die hinreichende Erschliessung an sich. Allfällige verkehrspolizeiliche (Signalisations-) Massnahmen drängen sich aufgrund der zu erwartenden bloss leichten Mehrbelastung des Brunwegs als Zufahrtsstrasse im Rahmen des vorliegenden Gestaltungsplanverfahrens jedenfalls nicht auf. Da der Brunweg direkt auf die Hauptstrasse mündet, stellt auch die weiterführende Erschliessung kein Problem dar.

Wie die konkreten verkehrstechnischen Massnahmen während der Bauphase auszusehen haben, ist keine Frage der Erschliessung und wird in einem späteren Baubewilligungsverfahren zu beurteilen sein. Somit ist festgestellt, dass das Gestaltungsplangebiet für den Verkehr hinreichend erschlossen ist.

2.3.3 Zusammenfassung

Nach eingehender Prüfung des Gestaltungsplans, insbesondere hinsichtlich der vorgebrachten Beschwerden, lässt sich feststellen, dass der Plan weder rechtswidrig noch offensichtlich unzweckmässig ist und auch der übergeordneten Planung nicht widerspricht bzw. diese nicht in Frage stellt. Sämtliche massgeblichen Vorschriften werden eingehalten. Die Beschwerden sind somit abzuweisen und der Gestaltungsplan zu genehmigen.

2.3.4 Kosten

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen einschliesslich der Entscheidgebühr Fr. 1'500.--. Gemäss § 37 Abs. 2 i.V.m. § 77 VRG i.V.m § 101 Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO, BGS 221.1) sind die Verfahrenskosten von der unterlegenen Partei zu tragen. Vorliegend haben die Beschwerdeführer die Kosten zu fünf gleichen Teilen und unter solidarischer Haftbarkeit (§ 39^{bis} VRG) zu tragen. Die Kosten sind mit den einbezahlten Kostenvorschüssen zu verrechnen, die Restbeträge sind den Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Brunnweg“ mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Beschwerde von Margrit Grieder wird abgewiesen.
- 3.4 Die Beschwerde von Monica und Philip Nelson wird abgewiesen.
- 3.5 Die Beschwerde von Christine Dettli wird abgewiesen.
- 3.6 Die Beschwerde von Lisbeth Schenk-Gasser wird abgewiesen.
- 3.7 Die Beschwerde von Liseli Gasser-Wittwer wird abgewiesen.
- 3.8 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen einschliesslich der Entscheidgebühr Fr. 1'500.--. An die Kosten haben die Beschwerdefürer Margrit Grieder, Monica und Philip Nelson, Christine Dettli, Lisbeth Schenk-Gasser und Liseli Gasser-Wittwer je Fr. 300.-- zu bezahlen. Die Anteile werden mit den bereits geleisteten Kostenvorschüssen von jeweils Fr. 500.-- verrechnet. Somit werden den Beschwerdeführern je Fr. 200.-- zurückerstattet.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Dornach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, total Fr. 2'023.--, zu bezahlen.

- 3.10 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Dornach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Margrit Grieder, Rebenweg 10, 4143 Dornach**

Kostenvorschuss: Fr. 500.00

Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr): Fr. 300.00 (Fr. 300.00 von 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)

Rückerstattung: Fr. 200.00 (aus 119101)

Kostenrechnung **Monica und Philip Nelson, Brunweg 3, 4143 Dornach**

Kostenvorschuss: Fr. 500.00

Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr): Fr. 300.00 (Fr. 300.00 von 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)

Rückerstattung: Fr. 200.00 (aus 119101)

Kostenrechnung **Christine Dettli, Brunweg 4, 4143 Dornach**

Kostenvorschuss: Fr. 500.00

Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr): Fr. 300.00 (Fr. 300.00 von 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)

Rückerstattung: Fr. 200.00 (aus 119101)

Kostenrechnung **Lisbeth Schenk-Gasser, Rebenweg 16, 4143 Dornach**

Kostenvorschuss: Fr. 500.00

Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr): Fr. 300.00 (Fr. 300.00 von 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)

Rückerstattung: Fr. 200.00 (aus 119101)

Kostenrechnung **Liseli Gasser-Wittwer, Kohliberg 1, 4143 Dornach**

Kostenvorschuss: Fr. 500.00

Verfahrenskostenanteil (inkl. Entscheidgebühr): Fr. 300.00 (Fr. 300.00 von 119101 auf 431000/A 81087 umbuchen)

Rückerstattung: Fr. 200.00 (aus 119101)

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach**

Genehmigungskosten:: Fr. 2'000.00 (KA 431000/A 80553)

Publikationskosten: Fr. 23.00 (KA 435015/A 45820)

Fr. 2'023.00

Zahlungsart:

Belastung im Kontokorrent Nr. 111111

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (mh)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde 2010/9)

Bau- und Justizdepartement (mw zur Rückerstattung)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (MS/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**

Sekretariat Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Dornach, Gemeinderat, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen.

Plan mit Sonderbauvorschriften (später), (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Bau- und Werkkommission Dornach, 4143 Dornach

Bauverwaltung Dornach, 4143 Dornach

Margrit Grieder, Rebenweg 10, 4143 Dornach **(Einschreiben)**

Monica und Philip Nelson, Brunweg 3, 4143 Dornach **(Einschreiben)**

Christine Dettli, Brunweg 4, 4143 Dornach **(Einschreiben)**

Lisbeth Schenk-Gasser, Rebenweg 16, 4143 Dornach **(Einschreiben)**

Liseli Gasser-Wittwer, Kohliberg 1, 4143 Dornach **(Einschreiben)**

Fritz Fink, Brunweg 1, 4143 Dornach **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Dornach: Genehmigung Gestaltungsplan „Brunweg“ mit Sonderbauvorschriften)